



AMTSBLATT

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 17/12

Mittwoch, 12. September 2012

EINLADUNG

zu einer Sitzung des Rates der Stadt Gladbeck

am Donnerstag, 20.9.2012, 16:00 Uhr,

im Ratssaal des Rathauses

TAGESORDNUNG:

Öffentliche Sitzung:

1. Anträge nach § 48 Abs. 1 Satz 5 GO NRW
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 28.06.2012
4. Änderung von Ausschussbesetzungen HFA-Pkt. 6
5. Zukunft der Energieversorgung in Gladbeck HFA-Pkt. 7
Bekanntmachung des Auslaufens der Strom- und
Gaskonzession zwischen der Stadt Gladbeck und der Emscher
Lippe Energie GmbH nach § 46 Abs. 3 Satz 1 EnWG
(Vorlagen-Nr: 12/0389)
6. Haushaltssanierungsplan 2012 - 2021 HFA-Pkt. 8
Haushaltssatzung 2012
(Vorlagen-Nr: 12/0333)
7. Vorlage des Entwurfs der Haushaltssatzung 2013 gem. § 80
Abs. 2 GO NRW
(Vorlagen-Nr: 12/0394)
8. Zusammenstellung der unerheblichen über-/außerplanmäßigen HFA-Pkt. 9
Aufwendungen/Auszahlungen - Liste 1- gem. § 82 i.V.m. §83 GO
NRW für das Haushaltsjahr 2012
(Vorlagen-Nr: 12/0376)

9. Bebauungsplan Nr. 61, 2. Änderung
Gebiet: Mühlenstraße
hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB
(Vorlagen-Nr: 12/0309)
10. Abwasserbeseitigungskonzept 2012
(Vorlagen-Nr: 12/0326)
11. Beschlusscontrolling/Beschlussliste für das 1. Halbjahr 2012
(Vorlagen-Nr: 12/0318)
12. Anfragen nach § 13 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse
13. Mitteilungen des Bürgermeisters

Nichtöffentliche Sitzung:

14. Anträge nach § 48 Abs. 1 Satz 5 GO NRW
15. Genehmigung der Tagesordnung
16. Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates am 28.06.2012
17. Zukunft der Energieversorgung in Gladbeck
(Vorlagen-Nr: 12/0399) HFA-Pkt. 18
18. Bildung einer Einigungsstelle gem. § 67 des Landespersonalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LPVG)
(Vorlagen-Nr: 12/0362) HFA-Pkt. 19
19. Jahresabschluss 2011 ZBG
(Vorlagen-Nr: 12/0341)
20. Entlastung des Betriebsausschusses für den Zentralen Betriebshof Gladbeck (ZBG) für das Wirtschaftsjahr 2011
(Vorlagen-Nr: 12/0374)
21. Beschlusscontrolling/Beschlussliste für das 1. Halbjahr 2012
(Vorlagen-Nr: 12/0319)

22. Anfragen nach § 13 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse
23. Mitteilungen des Bürgermeisters

- Ulrich Roland -
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Einladung und Tagesordnung wird hiermit gem. § 48 Abs. 1 Satz 4 GO NW i.V.m. § 24 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck öffentlich bekannt gemacht.

Gladbeck, 07.09.2012

- Ulrich Roland -
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 liegt mit dem Haushaltsplan einschließlich aller Anlagen ab dem 21.09.2012 bis einschließlich 06.12.2012 während der Dienstzeit (montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) im Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck, Zimmer 258 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Einwohner oder Abgabepflichtige können innerhalb einer Frist von 14 Tagen, gerechnet ab 24.09.2012, Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung einschließlich der Anlagen erheben. Die Einwendungen sind schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Gladbeck, Amt für kommunale Finanzen, 45956 Gladbeck, zu erheben.

Über die Einwendungen entscheidet der Rat in öffentlicher Sitzung.

- Ulrich Roland -
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck **Anmeldung der zum 01. August 2013 schulpflichtig werdenden Kinder**

Nach § 35 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15.02.2005 werden alle Kinder, die bis zum Beginn des 30.09.2013 das 6. Lebensjahr vollendet haben, mit Anfang des Schuljahres 2013/2014 (01.08.2013) schulpflichtig.

Schulpflichtig werden alle Kinder, die in der Zeit vom 01.10.2006 bis einschließlich 30.09.2007 geboren sind. Die Erziehungsberechtigten, deren Kinder in dem vorgenannten Zeitraum geboren sind, werden durch ein Rückantwortformular aufgefordert, die Anmeldung vorzunehmen.

Sie werden gebeten, das Rückantwortformular bis zum 14.09.2012 einer städtischen Schule zuzuleiten.

Außerdem können Kinder, die nach dem 30.09.2007 geboren sind, vorzeitig auf Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit).

Die Anmeldung der Kinder beider Altersgruppen erfolgt durch die Erziehungsberechtigten in der Zeit von

Montag, dem 05.11.2012 bis Freitag, dem 09.11.2012

an der Grundschule. Der genaue Termin für die Vorstellung des Kindes wird den Erziehungsberechtigten von der Schule mitgeteilt.

Auch ein Vertreter der Erziehungsberechtigten kann bei Vorlage einer entsprechenden Vollmacht die Anmeldung vornehmen.

Bei der Anmeldung ist das Kind vorzustellen; des Weiteren ist das Familienstammbuch oder die Geburtsurkunde vorzulegen.

Dabei sind auch die Anträge (formlos) auf vorzeitige Einschulung des Kindes abzugeben.

Der Antrag muss von den Erziehungsberechtigten unterschrieben sein.

Die im Vorjahr vom Schulbesuch zurückgestellten Kinder sind unter Vorlage des Zurückstellungsbescheides ebenfalls an einem der genannten Anmeldetermine vorzustellen.

In der Stadt Gladbeck sind zur Zeit an 13 städtischen Grundschulstandorten (5 katholische, 1 evangelische und 7 Gemeinschaftsgrundschulstandorte) sowie an der Freien Waldorfschule Schulanmeldungen möglich.

Gemäß § 46 Schulgesetz kann die Aufnahme in eine Schule abgelehnt werden, wenn die Aufnahmekapazität erschöpft ist oder die Zahl der Anmeldungen die Mindestgröße unterschreitet. Dabei hat jedes Kind einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegenen Grundschule der gewünschten Schulart (Gemeinschafts- oder Bekenntnisschule) in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität.

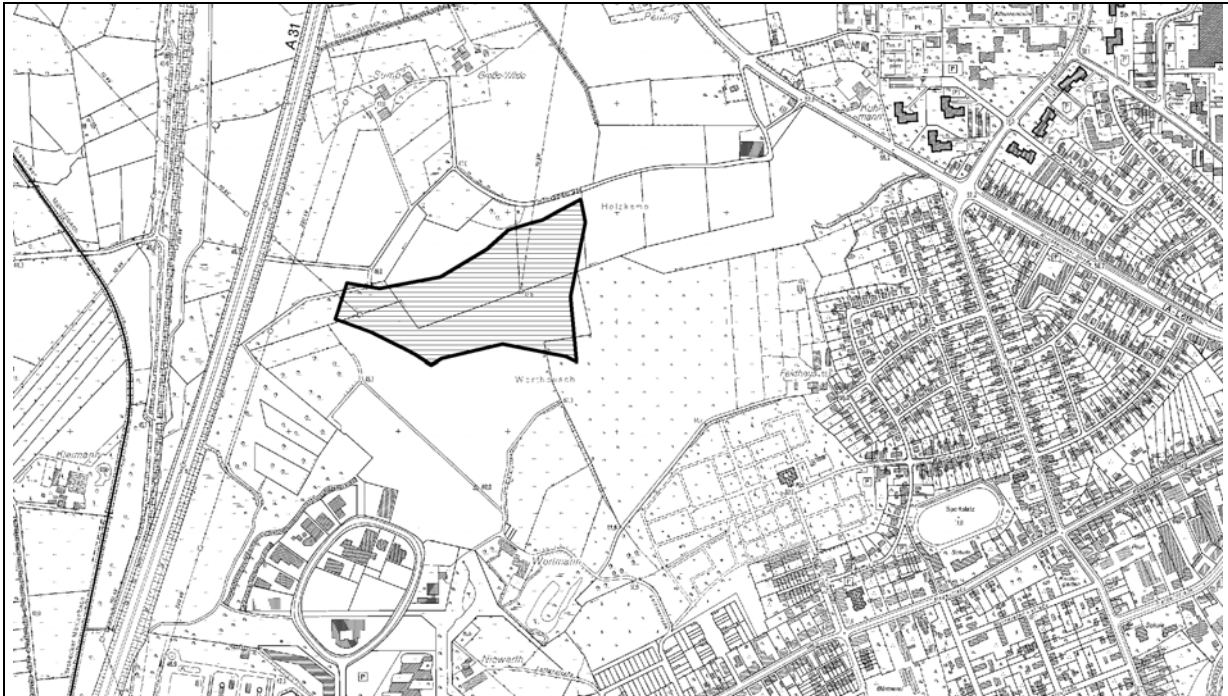
Nach § 126 SchulG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Eltern der Verpflichtung zur Anmeldung zum Schulbesuch nicht nachkommt.

Weitere Auskünfte können bei den Schulleitungen oder im Amt für Bildung und Erziehung, Rathaus, Willy-Brandt-Platz 2, 1.OG, Zimmer 156, 99-2264, eingeholt werden.

- Ulrich Roland -
Bürgermeister

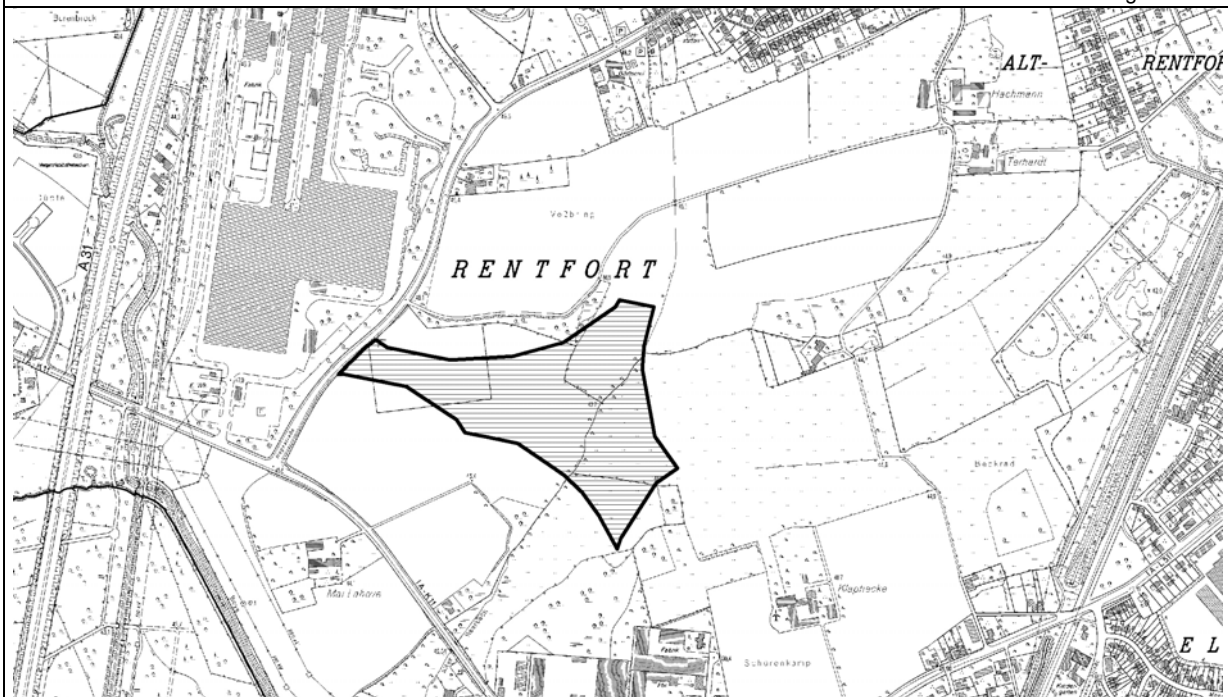
Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Konzentrationszonen für Windenergieanlagen" Bereiche: nördlich Wiesenbusch und südwestlich Rentfort



Bereich nördlich Wiesenbusch

DGK5 © Kreis Recklinghausen



Bereich südwestlich Rentfort

DGK5 © Kreis Recklinghausen

Der Stadtplanungs- und Bauausschuss der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 30.8.2012 die öffentliche Auslegung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Konzentrationszonen für Windenergieanlagen" beschlossen.

Die Abgrenzung der Bereiche ist aus den abgebildeten Übersichtsplänen zu ersehen.

Der sachliche Teilflächennutzungsplan „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ in der Fassung vom 17.8.2012 einschließlich der Begründung vom 17.8.2012 können in der Zeit

vom 20.9.2012 bis einschließlich zum 20.10.2012

während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr) im Neuen Rathaus, Flur des 4. Obergeschosses, Zimmer 456 eingesehen werden.

Zusätzlich liegen folgende wesentliche, umweltbezogene Stellungnahmen bzw. Informationen zu umweltrelevanten Aspekten aus: Umweltbericht und Fachbeitrag Artenschutz.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen zu den ausgelegten Unterlagen vorgebracht oder bei der Auslegungsstelle zur Niederschrift gegeben werden. Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den sachlichen Teilflächennutzungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den sachlichen Teilflächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gladbeck, den 11.9.2012
Der Bürgermeister
I.V.

- Dr. Wilk -
Beigeordneter

Widmung: Bergmannstraße



Die Bergmannstraße, Gemarkung Gladbeck, Flur 77, Flurstücke 469, 1288 und 1289 wird gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 1995, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 731), dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Gladbeck Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden.

Gladbeck, den 05.09.2012

I. V.

- Dr. Wilk -
Beigeordneter

Amtliche Bekanntmachung

**Instandsetzung von Wahlgräbern
gemäß § 29 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Stadt Gladbeck vom 01.06.2007
zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 16.12.2011.**

Die nachfolgenden Wahlgräber

auf dem städt. Friedhof Gladbeck – Rentfort

„Barnhofer“	Block D	Feld 1	Nr. 17
„Bittner“		Feld C	Nr. 38
„Gottwald“		Feld H	Nr. 64
„Hofmann“	Block B	Feld 1	Nr. 30
„Höwel“	Block alt T	Feld E	Nr. 22
„Kleimann“	Block alt T	Feld C	Nr. 16
„Krabbe“		Feld A	Nr. 99
„Lehmann“		Feld 1	Nr. 10
„Pätzold“		Feld C	Nr. 1
„Schmitz“		Feld A	Nr. 10
„Sticher“	Block C	Feld 6	Nr. 17
„Thielen“	Block alt T	Feld E	Nr. 105
„Tripp“	Block alt T	Feld D	Nr. 79
„Vogel“	Block D	Feld 1	Nr. 49

auf dem städt. Friedhof Gladbeck – Brauck

„Haßelberg“	Block B	Feld 17	Nr. 5
„Haska“	Block B	Feld 3	Nr. 14
„Lütkejohann“		Feld A	Nr. 5
„Peters“	Block B	Feld 17	Nr. 8
„Schober“	Block A	Feld 12	Nr. 18
„Schulte-Batenbrock“	Block A	Feld 12	Nr. 8
„Steimann“	Block B	Feld 1	Nr. 13
„Tönnessen“	Block B	Feld 3	Nr. 18
„Thümmel“	Block B	Feld 1	Nr. 26

auf dem städt. Friedhof Gladbeck – Mitte

„Elsner“	Block D	Feld F1	Nr. 10
„Hampel“	Block D	Feld A	Nr. 71
„Hoffmann“	Block B	Feld 4	Nr. 22
„Lehmann“	Block D	Feld M	Nr. 6
„Schwitalla“	Block B	Feld 5	Nr. 49
„Steckel“	Block D	Feld A	Nr. 43
„Zeuner“	Block C	Feld G1	Nr. 28

befinden sich seit längerer Zeit in einem ungepflegten Zustand.

Die Nutzungsberechtigten an o.g. Grabstätten werden gemäß § 29 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Stadt Gladbeck vom 01.06.2007 zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 16.12.2011 aufgefordert, das Wahlgrab wieder ordnungsgemäß herzurichten.

Wird dieser Aufforderung innerhalb 8 Wochen nicht nachgekommen, so wird das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entzogen.

Hofmann
Erster Betriebsleiter

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Schölzbach in Dorsten & Bottrop-Kirchhellen

Geschäftsführung
Börster Weg 20
45657 Recklinghausen
Tel.: 02361/1035-17
Fax: 02361/1035-25

Hinweis der diesjährigen Gewässerschauen:

Der Wasser- und Bodenverband führt seine diesjährigen Gewässerschauen durch am

- **Montag, den 05.11.12** um 9.00 Uhr, Treffpunkt ist an der Gaststätte Maas-Timpert, Bochumer Str. 162, 46282 Dorsten,
- **Dienstag, den 06.11.12** um 9.00 Uhr, Treffpunkt ist an der Gaststätte Schult, Gahlener Str. 333, 46282 Dorsten,
- **Mittwoch, den 07.11.12** um 9.00 Uhr, Treffpunkt ist das Brauhaus Kirchhellen GmbH, Kirchhellener Ring 80, in 46244 Bottrop-Kirchhellen.

Interessenten können an der Bachschau teilnehmen.

Nähere Einzelheiten können bei der Geschäftsführung erfragt werden.

Der Verbandsvorsteher



Askemper

Für die Richtigkeit



Soddemann
Geschäftsführer

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Gemäß § 16 der Sparkassenverordnung für Nordrhein-Westfalen wird das von der Sparkasse Gladbeck unter der Konto Nr. 320185028 ausgestellte Sparkassenbuch aufgegeben.

Der Inhaber / Die Inhaberin wird aufgefordert, Rechte innerhalb einer Frist von drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden. Andernfalls wird es für kraftlos erklärt.

Gladbeck, den 24.08.2012

Stadtsparkasse Gladbeck
Der Vorstand

Walter Piëtzka

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeber: Der Bürgermeister
Redaktion und Vertrieb: Bürgermeisterbüro, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2383, FAX 99-1130.
Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jeder Einwohner kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.